



Urnen-Familiengrab mit Liegeplatten

Friedhof Gerliswil und Emmen-Dorf
Konzessionsdauer: 30 Jahre



Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden Urnen-Familiengräber bereitgestellt. Die Abgabe von Grabstätten ist erst bei Vorliegen eines Todesfalls an Angehörige mit Wohnsitz in Emmen möglich. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

Für die 30jährige Konzessionsdauer ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Es ist mit der Gemeinde ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, der auch die weiteren Bedingungen enthält.

Massgebend für die Grabgestaltung sind insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen.

Liegeplatte

- Grabmale sind bewilligungspflichtig (Planeingabe erforderlich); sie haben sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Für das Einhalten der Vorschriften ist der Hersteller des Grabmals verantwortlich.
- Das Versetzen der Liegeplatte darf frühestens vier Monate nach der Urnen-Beisetzung erfolgen.
- Es ist erwünscht, dass die Liegeplatte als Folge der Verwitterung eine Patina annimmt und sich mit der umgebenden Bepflanzung zu einem harmonischen Ganzen verbindet. Auf eine Reinigung der Liegeplatte ist grundsätzlich zu verzichten. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel ist untersagt.

- Anstelle individueller Weihwassergefässe stehen an zentraler Stelle gemeinschaftliche Weihwasserbecken zur Verfügung.
- Grablichter aus unauffälligem, wetterbeständigem Material sind zulässig, sollten sich jedoch auf die Zeitspanne ab Allerheiligen (1. November) bis Ende Februar beschränken. Sie dürfen den Boden max. 25 cm überragen. Falls es sich um eine Laterne auf Natursteinsockel handelt, so wäre dieser unsichtbar in die Bepflanzungsfläche einzulassen. Mit Batterie betriebene Grablichter sind unerwünscht.
- Überdachungen oder Abdeckungen von Grabmalen oder Grabflächen sind nicht gestattet.

Bepflanzung, Grabschmuck

- Bepflanzung und Grabschmuck sollen sich in die Gesamtanlage einfügen, sich dem Charakter des Grabfeldes anpassen und dürfen weder störend noch aufdringlich wirken. Natürlicher Pflanzen- und Grabschmuck ist zu bevorzugen. Ausschliesslich aus künstlichen Materialien hergestellte Gestecke und Blumen sind als Grabschmuck nicht gestattet.
- Kränze und Blumengebinde sind nach deren Verwelkung zu entfernen oder werden spätestens vier Wochen nach der Bestattung durch das Friedhofpersonal abgeräumt.
- Die Bepflanzung und Pflege der zur Verfügung stehenden Grabfläche kann von den Angehörigen selbst vorgenommen oder einer Gärtnerei (Stiftung Dauergrabpflege) übertragen werden. Die Bepflanzungsfläche kann entweder mit niedrig bleibenden Bodendecken begrünt oder einer Saisonbepflanzung gestaltet werden. Das Anpflanzen von Sträuchern und auch Kleingehölzen (Koniferen) kann bei den Urnen-Bodenreihengräbern, aufgrund der geringen Pflanzfläche, nicht gestattet werden.
- Alle Gewächse, die den Charakter des Friedhofes stören (unpassende "exotische Pflanzen") sind nicht zugelassen.
- Das Belegen des Grabes mit Steinplatten, sowie das Anbringen von Einfassungen jeder Art ist nicht gestattet. Ebenso ist das Anlegen von Sonderbeeten durch Aufhügelungen, das Belegen des Grabes mit Steinbollen, Kies, Steinsplintern oder dergleichen (z.B. Holzschnitzel, Kork) sowie das Begrünen mit Gras unzulässig.
- Blumenschalen dürfen nach dem "Dreissigsten" aus Platzgründen usw. keine mehr deponiert werden (stattdessen niederere Erdbepflanzung).
- Für Schnittblumen eignet sich eine einfache Steckvase, die ebenerdig in die Bepflanzungsfläche zu versenken ist.

Das Friedhofpersonal ist befugt, leere und störende Gefässe, sowie verwelkte oder unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

Wir wünschen Ihnen während des Friedhofbesuchs eine ungestörte Zeit des Gedenkens, sowie Kraft und Trost in schweren Stunden.

Friedhofverwaltung Emmen

Beilagen:

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen

Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen

Vollzugsverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen